

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum E-Bike Verleih der St. Gallus-Hilfe gGmbH

§1 Vertragspartner / Entgelt / Buchungen

Vertragspartner des Verleihers können nur Ferienwohnungsbesitzer und sonstige Personen ab dem 18. Lebensjahr unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. eines gültigen Reisepasses werden. Der Verleih sowie die Nutzung von Pedelecs/E-Bikes durch Personen unter 18 Jahren ist nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson möglich.

Der Verleiher ist berechtigt vor Übergabe des Pedelecs/E-Bikes vom Mieter den laut Preisliste gültigen Mietpreis pro Mietsache zu verlangen.

Die Mietdauer für einen Kalendertag beträgt 8 Stunden ab Übergabe des Pedelecs/E-Bikes.

Ausgabe der Pedelecs/E-Bikes von Montag bis Freitag 8:00 bis 9:00 Uhr , Rücknahme von 16:00 bis 17:00 Uhr am Standort Rosenharz, Rücknahme bei Abholservice bis spätestens 16:00 Uhr . Das Wochenende beginnt am Freitag 12:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 9:00 Uhr.

Mietpreise:	pro Tag	20,- €
	pro Wochenende	55,- €

Zustell- und Abholservice der Räder / Preis pro Rad 10,- €

Am Rad enthalten sind ein Spiralschloss, Luftpumpe, kleines Reparaturset, Packtaschen und ein Kilometerzähler.

Zusätzlich gemietet werden können:

Helme	pro Tag	5,- €
Kindersitze	pro Tag	5,- €
Kinderanhänger f. 2 Kinder	pro Tag	15,- €

Kaution pro Pedelec/E-Bike 100,- €

Alle Preis incl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mietverhältnisse mit längerer Mietdauer werden individuell vereinbart.

Der Mietpreis und die Kaution ist bei Übernahme des Pedelec/E-Bike in bar zu entrichten.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Pedelecs/E-Bikes wird ein anteiliger Mietpreis nicht erstattet. Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Verleiher möglich.

Buchungen erfolgen mit dem entsprechenden Formular per Fax oder E-Mail. Der Verleiher verpflichtet sich, innerhalb von zwei Arbeitstagen eine Buchungsbestätigung oder Ablehnung zu schicken. Entsprechende Formulare sind im Internet, bei den Gästeämtern oder der St. Gallus-Hilfe Rosenharz zu bekommen.

§ 2 Rücktritt

Bei Vorbestellung besteht ein Rücktrittsrecht ausschließlich bei persönlicher oder telefonischer Rücksprache mit dem Verleiher. Bei Wahrnehmung des Rücktrittsrechts ist der Mieter verpflichtet dem Verleiher eine Aufwandsentschädigung zu erstatten. Diese Aufwandsentschädigung beträgt bis 14 Tage vor dem Mietzeitraum 30 % des Gesamtpreises, bis 7 Tage vor Mietzeitraum 50 % des Gesamtpreises.

Bei Rücktritt kürzer 7 Tage vor Mietzeitraum sowie bei Nichterscheinen wird keine Rückerstattung gewährt.

§ 3 Haftung

Der Mieter haftet für die überlassenen Mietgegenstände nach den Grundsätzen des BGB. Schäden, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, gehen zu Lasten des Mieters. Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache ist ein Selbstbehalt von 200,- € zu entrichten. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht, wenn der Diebstahl oder die Beschädigung durch den Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Hierbei ist der gesamte entstandene Schaden durch den Mieter zu ersetzen.

Der Verlust des gesamten Pedelecs/E-Bikes oder einzelner Teile sowie Beschädigungen oder Schadensfälle sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Bei Unfällen an denen andere Personen beteiligt sind oder fremde Sachen beschädigt werden ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher zu informieren. Verstößt der Mieter gegen diese Obliegenheit hat er den sich hieraus entstandenen Schaden dem Verleiher zu ersetzen.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten. Der Verleiher haftet nicht für Verspätungen, die er nicht zu vertreten hat (Stau, Straßensperrungen, Unfall usw.)

Der Verleiher haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Verleiher – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter überzeugt sich vor Antritt der Fahrt von der Betriebssicherheit des Pedelecs/E-Bikes und teilt eventuelle Mängel unverzüglich mit. Etwaige Beanstandungen sind schriftlich im Verleihvertrag zu vermerken. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten um Schäden zu vermeiden. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß an festen Gegenständen anzuschließen bzw. – soweit dieses aus fahrzeugbedingten Gründen ausscheidet – sonst sicher zu verwahren. Eine Rückgabe des Pedelecs/E-Bikes an anderen Stellen als bei dem Verleiher oder eine Abholung durch jemanden anderen als den Verleiher ist nicht gestattet. Nur nach vorheriger Absprache kann ein anderer Rückgabeort vereinbart werden.

Bei Rückgabe des Pedelecs/E-Bikes ist der Mietvertrag vorzulegen. Die schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückgabe ist durch Mitarbeiter des Verleihers auf dem Mietvertrag zu veranlassen. Die Pedelecs/E-Bikes sind in sauberen und technisch einwandfreien Zustand zurückzugeben.

§ 5 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Friedrichshafen

Stand Januar 2012